

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK: Unterzeichnung der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe

vom 21. April 2014

1. Historische Einführung

Im Jahr 1971 erarbeiteten die ökumenischen Gesprächskommissionen in der Schweiz – nämlich die Evangelisch/Römisch-katholische (ERGK) und die Christkatholisch/Römisch-katholische (CRGK) – ein Studiendokument «Zur Frage der Taufe heute». Es diente als Begleittext zum kurzen Text, in welchem die drei Landeskirchen (einschliesslich der Evangelisch-Methodistischen Kirche) im Sommer 1973 die gegenseitige Anerkennung der Taufe erklärten. Diese ist für sie zu einer selbstverständlichen Praxis geworden.

Mittlerweile hat sich die kirchliche Situation in der Schweiz verändert und ist mannigfaltiger geworden. Auf Grund der Migrationsbewegungen gehören heute verschiedene ostkirchliche Gemeinschaften zur ökumenischen Landschaft, aber auch andere christliche Traditionen aus dem weiteren Bereich der Reformation haben ihre Präsenz und ihre ökumenische Zusammenarbeit in der Schweiz verstärkt. Diese hat ihren primären Ort in der im Juni 1971 gegründeten Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK), die gegenwärtig zehn Mitgliedskirchen umfasst.

Die AGCK hat 2008 die Initiative ergriffen, in einem mehrstufigen Gesprächsprozess abzuklären, ob ihre Mitgliedskirchen im Licht ihres je eigenen Taufverständnisses und ihrer jeweiligen Taufpraxis wie auch von ökumenisch gewonnenen Einsichten die Taufe der anderen Kirchen anerkennen können.

Das Präsidium der AGCK hat dazu eine Kommission eingesetzt, die aus Gliedern derjenigen Kirchen bestand, die 1973 die gegenseitige Anerkennung der Taufe ausgesprochen hatten. Die Kommission hat auf mehreren Sitzungen und in Konsultation mit Vertretern weiterer in der AGCK repräsentierten kirchlichen Traditionen den unten vorliegenden Text erarbeitet. Dabei stellte sich schliesslich heraus, dass aus bestimmten Gründen nicht alle Mitgliedskirchen der «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» zustimmen konnten; darüber gibt der letzte Abschnitt des Dokuments nähere Auskunft.

Die folgenden zur AGCK gehörigen Kirchen haben der «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» ihre Zustimmung gegeben: der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, die Römisch-katholische Kirche der Schweiz, die Christkatholische Kirche der Schweiz, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Heilsarmee, der Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein, die Orthodoxe Diözese der Schweiz des Ökumenischen Patriarchates, die Vertretung der Serbischen Orthodoxen Kirche in der Schweiz, die Anglikanische Kirche in der Schweiz.

Diese haben ihre Zustimmung am 21. April 2014 in einem Gottesdienst in Riva San Vitale mit der formellen Unterzeichnung bekräftigt.

2. Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe

Die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK) zusammengeschlossenen Kirchen haben am 23. Januar 2005 die europaweite Charta Oecumenica aus dem Jahr 2001 unterzeichnet. Darin bekennen sie, «gemeinsam zum einen Glauben berufen» zu sein, und sie verpflichten sich, auch wenn «wesentliche Unterschiede im Glauben die sichtbare Einheit» noch verhindern,

- «- der apostolischen Mahnung des Epheserbriefes zu folgen und uns beharrlich um ein gemeinsames Verständnis der Heilsbotschaft Christi im Evangelium zu bemühen;
- in der Kraft des Heiligen Geistes auf die sichtbare Einheit der Kirche Jesu Christi in dem einen Glauben hinzuwirken, die ihren Ausdruck in der gegenseitig anerkannten Taufe und in der eucharistischen Gemeinschaft findet sowie im gemeinsamen Zeugnis und Dienst».

In Entsprechung zur Selbstverpflichtung, welche die Kirchen mit der Charta Oecumenica eingegangen sind, erklären die oben angeführten Mitgliedskirchen der AGCK mit dem folgenden Text ausdrücklich die gegenseitige Anerkennung der Taufe:

Durch die Taufe werden Menschen mit Jesus Christus, dem Sohn Gottes und Offenbarer seiner Liebe, so verbunden, dass sie in einer neuen Wirklichkeit leben. In der vom Geist Gottes gewirkten Neugeburt ist die Gottesferne der Sünder überwunden: Durch diese Gnade zu Söhnen und Töchtern Gottes geworden, sind die Getauften aufgerufen, die erfahrene Versöhnung allen Menschen zu bezeugen und weiterzugeben (vgl. 2Kor 5, 17-19). Auf Grund der Teilhabe am Mysterium von Jesu Tod und Auferstehung werden sie eingegliedert in die Kirche, die Gemeinschaft des Leibes Christi, in der die Getauften aller Zeiten und Orte vereint sind.

Vollzogen wird die Taufe nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes (Mt 28, 19-20) zusammen mit

der Zeichenhandlung des Untertauchens bzw. des Übergießens mit Wasser. Sie ist im Leben eines Menschen einmalig und unwiederholbar.

Dieses Grundverständnis der Taufe teilen wir gemeinsam, ungeachtet von deutlichen Unterschieden in der Taufpraxis. Diese ergeben sich einmal daraus, dass die als Verbindung von Wort und Wasserritus vollzogene Taufe in einigen Kirchen die vollständige liturgische Initiation und Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche bildet, in anderen nur den ersten Teil. Sodann wird die Notwendigkeit des persönlichen Glaubenszeugnisses, das ein die Taufe empfangender Mensch im unmittelbaren Zusammenhang mit der Taufhandlung ablegt, in den einzelnen Kirchen verschieden beurteilt: In einigen werden nur Menschen, die für sich selbst ein Bekenntnis ablegen, getauft; in anderen auch kleine Kinder, für welche Eltern und Paten dies stellvertretend tun. Das persönliche Glaubensbekenntnis steht in jedem Fall im Zusammenhang mit dem Glaubensbekenntnis der universalen Kirche, das als Antwort auf das im Wort Gottes zugesprochene Heil zu verstehen ist.

Die gegenseitige Anerkennung der Taufe ist zugleich eine Anerkennung des Bandes der Einheit, das in Jesus Christus und im Heiligen Geist gründet (Eph 4,4-6). Die Taufe verbindet uns, obwohl Unterschiede im Verständnis von Kirche oder in Glaubensfragen weiterbestehen, zu einer – wenn auch noch unvollkommenen – Gemeinschaft in der einen Kirche Gottes. In diesem Sinn drücken wir unsere Freude aus über jeden Menschen, der getauft wird.

Das schliesst als praktische Folgerung ein, dass Menschen, die in einer Kirche getauft worden sind, beim Übertritt zu einer anderen nicht erneut getauft werden.

Im Anschluss an die ältere weltweite Erklärung von Lima aus dem Jahr 1982 bekräftigen die beteiligten Kirchen mit diesem Schritt, dass «unsere eine Taufe in Christus ein Ruf an die Kirchen (ist), ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren».

3. Kommentar

Die Taufe ist in der ökumenischen Bewegung der letzten Jahrzehnte immer mehr als etwas gesehen worden, das ein fundamentaler Ausdruck der sichtbaren Einheit ist, welche die Kirchen suchen. Das hat zunächst damit zu tun, dass es im Blick auf die Taufe leichter ist, unter den verschiedenen kirchlichen Traditionen ein Grundverständnis zu formulieren als etwa im Blick auf die Kirche oder das kirchliche Amt oder das Abendmahl; hier gibt es immer noch z.T. geschichtlich bedingte Differenzen zu klären und daraufhin zu befragen, ob sie nach wie vor ein kirchentrennendes Gewicht haben. Das ist beim Verständnis und der Praxis der Taufe weniger der Fall. Immerhin können die folgenden Punkte nach wie vor

Gegenstand von Fragen und Meinungsverschiedenheiten sein. Sie stellen sich am ehesten bei einem Übertritt eines in einer Kirche getauften Menschen in eine andere (3.1-2) oder aber bei der Geburt eines Kindes (3.3).

3.1

Es gilt im heutigen ökumenischen Kontext unseres Landes zur Kenntnis zu nehmen, dass in bestimmten kirchlichen Traditionen die Taufe in einem gottesdienstlichen Kontext gespendet wird, der über den Wasserritus und damit zusammenhängenden Sprechhandlungen (Taufformel, oft auch ein Glaubensbekenntnis in Frage- oder Aussageform usw.) hinausreicht und Handauflegung und Salbung im Zusammenhang mit der Bitte um den Heiligen Geist umfasst und mit dem Empfang der Abendmahlsgaben schliesst. Diese Form einer Initiation, die einer verbreiteten altkirchlichen Praxis entspricht und bisweilen als Taufe im weiteren Sinn bezeichnet wird, findet sich (auch für Kleinkinder) in ostkirchlichen Traditionen und (neuerdings für Erwachsene) in der römisch-katholischen Kirche. Auch evangelische Kirchen kennen die Praxis, dass Erwachsene im selben Gottesdienst, in dem sie getauft werden, das Abendmahl empfangen und dies die Eingliederung in die Kirche vollendet.

Wo die sogenannten Initiationssakramente Taufe (im herkömmlichen, engeren Sinn), Firmung und Erstkommunion bzw. die Elemente der Eingliederung in die Kirche Taufe, Konfirmation und Erstabendmahl nicht in einem einzigen Gottesdienst empfangen werden, gelten sie dennoch als zusammengehörige und aufeinander folgende Elemente der Eingliederung in die Kirche. Daher ist beim Übertritt in eine andere Kirche unter bestimmten Umständen damit zu rechnen, dass für die volle Gliedschaft zwar nicht die Taufe im oben beschriebenen Sinn wiederholt wird, aber noch Elemente aus dem weiteren gottesdienstlichen Initiationskontext dieser anderen Kirche zur Aufnahmehandlung gehören.

Wie die jeweilige kirchliche Unterweisung mit der gottesdienstlichen Praxis der Taufe bzw. der umfassenderen Initiation verbunden wird, bleibt hier unerörtert.

Vorausgesetzt wird nur, dass die Taufe der Teilnahme am Abendmahl vorausgeht.

3.2

Innerhalb der reformatorischen Christenheit wurde und wird immer noch die Frage aufgeworfen, ob es der biblischen Sicht der Taufe entspricht, wenn kleine Kinder getauft werden, die ihre Hinwendung zum Evangelium nicht durch einen persönlichen Akt der Entscheidung und des Glaubens bekunden können. Damit wird aber nicht unbedingt der Geschenkcharak-

ter der Taufe als eine sakramentale Gabe Gottes bestritten, sondern eher der Verpflichtungscharakter der Zugehörigkeit zum Volk Gottes gegenüber einer bisweilen folgenlosen Taufpraxis der Grosskirchen herausgestellt. Diesbezüglich gibt es in dieser Frage insofern eine Annäherung, als der Aspekt der die Taufe eines Menschen begleitenden Katechese, sei es durch die Gemeinde oder im Fall eines Kindes durch die Eltern und Paten, für zunehmend dringlich erachtet wird.

Bei der Aufnahme eines (meist wohl als Kleinkind) getauften Menschen in eine andere Kirche ist, gerade auch wenn diese Aufnahme im Zusammenhang mit einer Erfahrung des Zum-Glauben-Kommens steht, eine andere Form als die Taufe zu wählen.

3.3

Die Kirchen in der Schweiz, soweit sie einen volksgemeinlichen Charakter haben bzw. aufrechterhalten wollen, anerkennen den Sachverhalt, dass Taufe und Glaube mit einer entsprechenden Praxis im Leben eines Menschen nicht getrennt werden können. Das ist im Hinblick auf die Taufe eines Menschen, der für sich selbst die letzte Entscheidung trifft, grundsätzlich auch nicht bestritten oder fraglich. Anders steht es im Fall von kleinen Kindern, zumal von Neugeborenen: Die Geburt eines Kindes ist schöpfungstheologisch ein Ereignis, das verständlicherweise den Wunsch nach dem Segen Gottes weckt; wie diesbezügliche Erwartungen von Eltern und der weiteren Familie aufzunehmen und zu begleiten sind, ohne dass dabei der in der Taufe implizierte lebenspraktische Bekenntnisaspekt sich verflüchtigt, bleibt den Kirchen weiterhin aufgegeben. Vom frühen Christentum kann neu gelernt werden, dass und wie Taufe und Katechumenat einander bedingen; diese Einsichten sind dann für unsere gesellschaftliche Situation fruchtbar zu machen.

3.4

Die angedeuteten Unterschiede im Taufverständnis und in der Taufpraxis werden auch mit der Annahme der «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» nicht von einem Tag auf den anderen überwunden. Sie verlieren aber ihren Charakter des Fremden oder gar Trennenden, wenn die Kirchen die Initiation und Eingliederung in die Kirche zunehmend als etwas sehen, das einen lebenslangen Prozess darstellt und daher einer biographie- und altersabhängigen Vertiefung des Glaubens und eines entsprechenden Hineinwachsens in die von Jesus Christus geforderte Liebe bedarf.

In dieser Perspektive können die Kirchen wohl auch jeweils neue Aspekte für ihr eigenes Taufverständnis und ihre Taufpraxis erkennen und so voneinander lernen. Das eröffnet auch konvergierende Wege zu einer

Reform der Taufpraxis im weitesten Sinn.

3.5

Die zur AGCK gehörigen Kirchen sind eingeladen, auf ihren Taufscheinen zu vermerken, dass sie der gegenseitigen Taufanerkennung von Riva San Vitale aus dem Jahre 2014 zugestimmt haben.

4. **Stellungnahmen des Bundes Schweizer Baptistengemeinden und der Heilsarmee**

4.1

Baptisten kennen weder ein Lehramt noch für die Gesamtkirche bindende Dokumente. Als kongregationalistische Bewegung sind sie keine hierarchisch verfasste Kirche. Jede einzelne Gemeinde ist letztlich Gott und der Heiligen Schrift verantwortlich. Darum gibt es vielleicht vereinzelt Baptisten, die der obigen «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» zustimmen, aber das ist bei Weitem kein Konsens.

Baptisten können der Erklärung insoweit zustimmen, als sie sich auf die Taufe der Umkehr und des Glaubens bezieht. Ein sakramentales Verständnis der Taufe, die an unmündigen Kindern vollzogen wird, können sie nicht mit ihrem Verständnis der Taufe im Neuen Testament in Einklang bringen. Ihm fehlen Umkehr, Glaube und Freiheit der Verantwortung als konstitutive Elemente.

Baptisten respektieren aber jeden, der ihrer Kirche beitreten will und seine Taufe als Kind als gültig ansieht. Ebenso anerkennen sie aber auch das Begehren eines jeden, der trotz empfangener Kindertaufe um die Taufe auf das Bekenntnis seines Glaubens bittet. Das ist für Baptisten keine Wiederholung der Taufe, also keine «Wiedertaufe», weil einer Taufe ohne Umkehr und Glaube nach ihrer Überzeugung entscheidende Voraussetzungen einer neutestamentlichen Taufe fehlen.

Der gemeinsame Glaube an Jesus Christus verbindet sie aber über ein unterschiedliches Taufverständnis hinweg und ermöglicht ihnen, gemeinsames Bekenntnis und Dienst in der Welt zu leben. Unterschiede sind ein heilsamer Ansporn, miteinander ein tieferes Verständnis der Bibel zu suchen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können die Baptisten die «Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe» nicht unterschreiben; sie sind aber im ökumenischen Miteinander bestrebt, an der sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi weiterzuarbeiten.

4.2

Die Heilsarmee unterschreibt die „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der Taufe“ nicht, da sie kein Taufritual anwendet. Sie ist aber weiterhin bestrebt, im ökumenischen Miteinander an der sichtbaren Einheit der Kirche Jesu Christi weiterzuarbeiten.

Für den Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund,
der Präsident:
Gottfried W. Locher

Für die Römisch-katholische Bischofskonferenz der Schweiz:
Bischof Charles Morerod

Für die Christkatholische Kirche der Schweiz:
Bischof Harald Rein

Für den Bund der Evangelisch-lutherischen Kirche in der
Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, die Präsidentin:
Elisabeth Benn

Für die Church of England, Archdeaconry of Switzerland, der
Archdeacon:
Peter M. Potter

Für die Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz:
Bischof Patrick Streiff